

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Telgte über die Übertragung der Aufgaben nach § 10 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen

Präambel

Gemäß § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen, ArchivG NRW) tragen die Träger der kommunalen Selbstverwaltung dafür Sorge, ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit zu archivieren.

Diese Aufgabe kann gemäß § 10 Absatz 2 Nr.2 ArchivG NRW auch durch die Übergabe des Archivguts zur Archivierung in einem anderen öffentlichen, nichtstaatlichen Archiv erfüllt werden.

Der Kreis Warendorf unterhält ein Archiv, in dem den Städten und Gemeinden des Kreises nach Maßgabe des § 10 Absatz 2 Nr.2 ArchivG NRW die Archivierung ihres Archivguts in einem Kreiszentralarchiv ermöglicht wird.

Über die Archivierung der Unterlagen der Stadt Telgte schließen die Stadt Telgte, vertreten durch den Bürgermeister, und der Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, folgenden Vertrag:

§ 1 Hauptpflichten, Begriffsbestimmungen

(1) Die Stadt Telgte mandatiert die Archivierung ihrer Unterlagen an den Kreis Warendorf gemäß § 23 Absatz 1, 2. Alt. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW). Sie übergibt ihre archivwürdigen Unterlagen dem Kreis Warendorf zur Archivierung im Kreisarchiv. Das Kreisarchiv übernimmt die Unterlagen als Archivgut gegen Zahlung einer Entschädigung (§ 6). Das Archivgut bleibt Eigentum der Stadt Telgte.

(2) Unterlagen sind sämtliche analogen und digitalen Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform.

Dazu gehören auch alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind (vgl. § 2 Absatz 1 ArchivG NRW).

(3) Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Wissenschaft und Forschung, historisch-politische Bildung, Gesetzgebung, Rechtsprechung, Institutionen oder Dritte zukommt (§ 2 Absatz 7 Satz 1 ArchivG NRW).

§ 2 Pflichten der Stadt Telgte

(1) Die Stadt / Gemeinde bietet dem Kreis Warendorf sämtliche Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt, zur Übernahme als Archivgut in das Kreisarchiv an. Die Unterlagen sind vollständig, d.h. ohne Entnahme einzelner Vorgänge, und mit einer Abgabeliste, anhand derer das Kreisarchiv über die Archivwürdigkeit der Unterlagen entscheiden kann, anzubieten.

Die Anbietung der Unterlagen erfolgt grundsätzlich nach Ablauf der Verahrungs- bzw. Aufbewahrungsfristen und spätestens dreißig Jahre nach ihrer Entstehung, sofern keine anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung bei der Stadt Telgte bestimmen.

(2) Um die spätere Übernahme von Archivgut aus elektronischen Systemen sicherzustellen, ist das Kreisarchiv über die Planung, Einführung und wesentliche Änderungen von IT-Systemen frühzeitig zu informieren und, soweit diese zu anzubietenden elektronischen Dokumenten nach § 2 Absatz 1 dieses Vertrages führen, zu beteiligen.

(3) Die Stadt Telgte benennt für Fragen der Archivierung einen festen Ansprechpartner für das Kreisarchiv.

§ 3 Pflichten des Kreises Warendorf

(1) Der Kreis Warendorf archiviert die in der Verwaltung der Stadt Telgte entstandenen und künftig entstehenden archivwürdigen Unterlagen im Kreisarchiv als Archivgut der Stadt Telgte. Archivgut aus elektronischen Systemen archiviert der Kreis Warendorf, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 dieses Vertrages erfüllt sind.

(2) Die Aufgaben des Kreisarchivs umfassen

- a) die Bewertung der angebotenen Unterlagen unter Berücksichtigung der besonderen Interessenlage der Stadt Telgte,
- b) die Übernahme der angebotenen archivwürdigen Unterlagen als Archivgut,
- c) die sachgemäße Verwahrung, Sicherung und Erhaltung des Archivguts,
- d) die Instandsetzung des Archivguts, allerdings, soweit Kosten hierfür anfallen, nur nach vorheriger Einigung mit der Stadt Telgte über die Übernahme der Kosten,
- e) die Erschließung des Archivguts durch Findmittel und die Zugänglichmachung der Findmittel für die Verwaltung der Stadt Telgte sowie
- f) die Bereitstellung des Archivguts für die Nutzung nach Maßgabe der Bestimmungen des ArchivG NRW.

§ 4 Versicherung und Haftung

(1) Der Kreis Warendorf versichert das Archivgut gegen Schäden in einem Umfang, der vom LWL-Archivamt für Westfalen in Zusammenarbeit mit Versicherern vorgeschlagenen Standards entspricht. Der Kreis Warendorf haftet für Schäden der vorgenannten Art nur in dem Umfang, in dem die Schäden aus abgeschlossenen Versicherungsverträgen dem Kreis Warendorf ersetzt werden.

(2) Der Kreis verpflichtet sich im Umgang mit den Unterlagen der Stadt Telgte zur Anwendung gleicher Sorgfalt wie mit eigenen Unterlagen. Er haftet nicht für Veränderungen oder Verschlechterungen an Archivgut, soweit diese nicht durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen verursacht sind.

§ 5 Benutzung von Archivgut

(1) Die Benutzung von Archivgut der Stadt Telgte erfolgt unter Aufsicht des Fachpersonals im Kreisarchiv. Das Archiv stellt der Stadt Telgte auf Anforderung für einen vereinbarten Zeitraum archivierte Unterlagen zur Verfügung, wenn diese für Aufgaben der laufenden Verwaltung oder für Ausstellungszwecke benötigt werden. Die Benutzung zu Forschungszwecken erfolgt ausschließlich in den Räumen des Kreisarchivs.

(2) Die Stadt Telgte gestattet jedermann die Benutzung des Archivguts nach Maßgabe der Bestimmungen des ArchivG NRW und der Benutzungsordnung des Kreisarchivs. Die Auswertung von Unterlagen, die jünger als 30 Jahre sind, bedarf der Zustimmung der Stadt Telgte.

(3) Das Kreisarchiv gewährleistet im Rahmen der Benutzung die Einhaltung der einschlägigen archiv-, datenschutz- und urheberrechtlichen Bestimmungen.

§ 6 Entschädigungszahlung

Für die dem Kreis Warendorf durch die Ausführung dieses Archivvertrages entstehenden Kosten erstattet die Stadt Telgte dem Kreis Warendorf jährlich eine Pauschale von 0,50 € je Einwohner.

Bei dieser Pauschale wird jeweils die für das Land NRW offiziell festgestellte Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Telgte vom 30. Juni des Vorjahres zugrunde gelegt. Die Zahlung wird jeweils am 1. Juni fällig.

§ 7 Laufzeit und Wirksamkeit

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2032, die sich danach jeweils um 5 Jahre verlängert, sofern keiner der Vertragspartner die öffentlich-rechtliche Vereinbarung 6 Monate vor Ablauf schriftlich kündigt.

(2) Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht besondere Regelungen enthalten sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß §§ 688 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) entsprechend.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, anstelle dieser unwirksamen Regelungen Vereinbarungen zu treffen, die dem erklärten Willen am ehesten gerecht werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum in Kraft.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird in dreifacher Ausfertigung angefertigt. Je ein Exemplar erhalten die Vertragspartner. Das dritte Exemplar wird dem LWL-Archivamt für Westfalen in Münster übergeben.

Warendorf, den _____

Telgte, den _____

Kreis Warendorf

Stadt Telgte
